Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1722**
15. Wahlperiode 15. 10. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1521, 15/1661 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1309 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit

c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/470 –

Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Nachversteuerung als Brücke in die Steuerehrlichkeit

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/217 –

Zinsabgeltungsteuer einführen – Fluchtkapital zurückholen

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Ziel der beiden Gesetzentwürfe ist es, Steuerpflichtigen die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen sehen als Ausgangspunkt ihrer gleich lautenden Gesetzentwürfe die Besteuerungsgerechtigkeit, die in der Praxis an rechtliche und tatsächliche Grenzen stoße.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP beabsichtigt mit ihrer Vorlage ebenfalls den Steuerpflichtigen eine Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen. Dazu solle ein Anreiz gegeben werden, nicht versteuertes und zum Teil ins Ausland verbrachtes Kapital in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der FDP fordert die Einführung einer Zinsabgeltungsteuer. Auf Kontrollmitteilungen solle verzichtet werden. Weiterhin solle die Bundesregierung ein Konzept zum Bau einer Brücke in die Legalität für Schwarzarbeiter, Inhaber unversteuerten Kapitals sowie Bezieher unversteuerter Zinsen vorlegen. Von einer Amnestie sei jedoch abzusehen.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Annahme der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe, die insbesondere folgende Maßnahmen enthalten:

– Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbußen durch die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen, als Einkommensteuer geltenden Abgabe;
– Angabe der nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 erzielten Einnahmen, die zu Unrecht nicht der Besteuerung unterworfen wurden;
– Anwendung des geltenden Rechts, soweit die Erklärung nicht alle unversteuerten Einnahmen umfasst;
– Anwendung eines Steuersatzes von 25 Prozent bei Abgabe der Erklärung vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 und von 35 Prozent bei Abgabe der Erklärung vom 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2005;
– Einführung der Möglichkeit der Finanzbehörden zur Abfrage sog. Kontenstammdaten des Steuerpflichtigen über das Bundesamt für Finanzen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2004 bis 2008 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebiets-körperschaft	Ent-stehungs-jahr	Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro				
		2004	2005	2006	2007	2008
Insgesamt	+ 5 000	+ 5 000	–	–	–	–
Bund	+ 2 125	+ 2 125	–	–	–	–
Länder	+ 2 125	+ 2 125	–	–	–	–
Gemeinden	+ 750	+ 750	–	–	–	–

Zu den Buchstaben c und d

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/1521, 15/1661, 15/1309 – unverändert anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/470 abzulehnen,

3. den Antrag auf Drucksache 15/217 abzulehnen.

Berlin, den 13. Oktober 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Gabriele Frechen**	**Heinz Seiffert**
Vorsitzende	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gabriele Frechen und Heinz Seiffert

1. Verfahrensablauf

– Drucksachen 15/1521, 15/1661 –

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 63. Sitzung am 25. September 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Oktober 2003 beraten.

– Drucksache 15/1309 –

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und der Haushaltsausschuss haben in ihren Sitzungen am 24. September 2003 über den Gesetzentwurf beraten. Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 behandelt. Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 22. September 2003 und am 13. Oktober 2003 mit dem Gesetzentwurf befasst.

– Drucksache 15/470 –

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP ist vom Deutschen Bundestag in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten. Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 22. September 2003 und am 13. Oktober 2003 mit dem Gesetzentwurf befasst.

– Drucksache 15/217 –

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag in seiner 20. Sitzung am 17. Januar 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Tourismus und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. Januar 2003 beraten. Der Ausschuss für Tourismus und der Haushaltsausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 19. Februar 2003 mit dem Antrag befasst. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Sitzung am 24. September 2003 zu der Vorlage votiert. Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 22. September 2003 und am 13. Oktober 2003 mit dem Gesetzentwurf befasst.

– Öffentliche Anhörung zu den Vorlagen –

Zu der den Vorlagen zugrunde liegenden Thematik hat der Finanzausschuss am 22. September 2003 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Das Wortprotokoll und die Stellungnahmen der Sachverständigen dieser Veranstaltung stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2. Inhalt der Vorlagen

– Drucksachen 15/1521, 15/1661 und 15/1309 –

Nach Auffassung der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen stößt das steuerliche Normprogramm, wonach alle Steuerpflichtigen gemäß den Steuergesetzen gleichmäßig an den allgemeinen Lasten beteiligt werden (Besteuerungsgerechtigkeit), in der Praxis mitunter an rechtliche und tatsächliche Grenzen. Ziel der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe ist die Verbesserung der praktischen Umsetzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Möglichkeit der Steuerpflichtigen zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit und verbesserte Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung. Die Gesetzentwürfe schlagen dazu u. a. folgende Maßnahmen vor:

– Strafbefreiende Erklärung in Form einer Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck für die Summe der nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 zu Unrecht nicht versteuerten Einnahmen. Als Einnahmen gelten:
  = bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer 60 Prozent der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Bruttoeinnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen,
  = bei der Gewerbesteuer 10 Prozent der gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen,
  = bei der Umsatzsteuer 30 Prozent der Gegenleistungen für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe,
  = alle aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer berücksichtigte Ausgaben bzw. die bei der Festsetzung der Umsatzsteuer zu Unrecht abgezogenen Vorsteuerbeträge,
  = 20 Prozent der nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz steuerpflichtigen Erwerbe.
– Abgabe der Anmeldung durch den Steuerschuldner, den gesetzlichen Vertreter und den Vermögensverwalter im Sinne des § 34 der Abgabenordnung sowie durch die Rechtsnachfolger in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge.
– Anwendung eines Steuersatzes auf die erklärten Einnahmen von 25 Prozent bei einer Erklärung vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 und von 35 Prozent bei einer Erklärung vom 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2005.

– Zahlung der Beträge innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Erklärung, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2004 bzw. bis zum 31. März 2005.
– Der zu entrichtende Betrag gilt als Einkommensteuer, allerdings nicht für Zwecke der Zuschlagsteuern.
– Erlöschen der nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 entstandenen Einkommen- oder Körperschaftsteueransprüche, Umsatzsteueransprüche, Vermögensteueransprüche, Gewerbesteueransprüche, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueransprüche sowie aller Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen, auch die der Gesamtschuldner.
– Erlöschen auch der Ansprüche auf zu Unrecht nicht entrichtete Steuerabzugsbeträge nach dem Einkommensteuergesetz bei Verwendung der erklärten Einnahmen für Zahlungen, von denen ein Steuerabzug hätte vorgenommen werden müssen.
– Straf- und Bußgeldbefreiung nur bei Steuerhinterziehung, leichtfertiger Steuerverkürzung, Steuergefährdung, Gefährdung von Abzugsteuern und Steuerordnungswidrigkeiten nach den §§ 378 bis 380 der Abgabenordnung.
– Keine Verfolgung von vor dem 1. Januar 1993 entstandenen Ansprüchen bei Abgabe einer wirksamen strafbefreienden Erklärung. Sie gelten als erloschen, soweit sie der zuständigen Finanzbehörde bei Eingang der Erklärung noch nicht bekannt waren.
– Grundsätzlich keine Straf- oder Bußgeldfreiheit,
  = wenn vor Eingang der strafbefreienden Erklärung Bekanntgabe des Straf- oder Bußgeldverfahrens,
  = bei Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Angaben bei der Finanzbehörde.
– Anwendung des geltenden Rechts, soweit die Erklärung nicht alle unversteuerten Einnahmen umfasst.
– Weiterbestehen der Subsidiarität anderer Delikte gegenüber den §§ 370, 370a der Abgabenordnung bei Straffreiheit nach diesem Gesetz.
– Verwendungsbeschränkung der Tatsache der Abgabe einer steuerbefreienden Erklärung, der darin enthaltenen Daten und des darauf entrichteten Betrages; Begründung eines Verwertungsverbotes.
– Ab 1. April 2005 Möglichkeit der Finanzbehörden zur Abfrage sog. Kontenstammdaten des Steuerpflichtigen über das Bundesamt für Finanzen. Die Kreditinstitute haben die nach § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Datei auch für diese Zwecke zu führen. Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes über Datenschutzkontrolle, Aufbewahrung, Löschung und Verwendung der Protokolldaten gelten entsprechend.

– Drucksache 15/470 –

Dieser Gesetzentwurf sieht die Rückkehr der Steuerpflichtigen in die Steuerehrlichkeit durch eine vereinfachte Nachversteuerung vor. Die Fraktion der FDP vertritt zur Begründung die Auffassung, dass die immer stärker steigende Steuer- und Abgabenbelastung die Schattenwirtschaft fördere und deren Erträge nicht versteuert würden. Es müsse dafür gesorgt werden, das Kapital in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückzuführen. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

– Für die Dauer eines Jahres (vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004) Möglichkeit einer Steueranmeldung mit der Nennung der Höhe des Kapitals, dessen Erträge bisher nicht versteuert wurden.
– Steuersatz 20 Prozent des Kapitals, keine Zuschlagsberechnung.
– Zahlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.
– Antrag auch durch Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten, wenn und soweit diese für die Steuerschuld einstehen.
– Verzicht auf Ermittlungen in Bezug auf die Sachverhalte, die zu dem nachträglich erklärten Kapital geführt haben. Das gilt auch für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge.
– Verfolgung von Steuerordnungwidrigkeiten, Steuerstraftaten und Verstößen gegen die Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen nur, wenn bereits die Eröffnung eines Strafverfahrens bekannt gegeben worden oder wenn die Pauschalsteuer nicht fristgerecht entrichtet worden ist.
– Aussetzen der Pauschalversteuerung bei Nachweis, dass der Steuerpflichtige in Höhe des bisher nicht versteuerten Kapitals eine zu diesem Zweck aufzulegende Bundesanleihe mit einer Laufzeit von acht Jahren und einem Zinssatz von 2 Prozent erworben hat.

– Drucksache 15/217 –

Auch der Antrag der Fraktion der FDP fordert den Bau einer Brücke in die Legalität für Schwarzarbeiter, Inhaber unversteuerten Kapitals sowie Bezieher unversteuerter Zinsen, ohne allerdings eine Amnestie durchzuführen. Anlass solle die Einführung einer Zinsabgeltungsteuer sein. Auf diese Weise stehe mehr Kapital für Investitionen, zur Unternehmensfinanzierung oder für Ausgaben der privaten Haushalte zur Verfügung. Es steige das – in der Vergangenheit beschädigte – Vertrauen in den deutschen Kapitalmarkt und die Steuereinnahmen erhöhten sich, wodurch eine deutliche Rückführung der Verschuldung möglich werde. Der Antrag fordert im Einzelnen:

– Einführung einer Zinsabgeltungsteuer von 25 Prozent mit Wirkung einer Vorauszahlung für Bezieher kleinerer Einkommen mit einem niedrigeren Steuersatz.
– Verzicht auf Kontrollmitteilungen.
– Vorlage eines Konzeptes zum Bau einer Brücke in die Legalität für Schwarzarbeiter, Inhaber unversteuerten Kapitals sowie Bezieher unversteuerter Zinsen, ohne eine Amnestie durchzuführen.

3. Anhörung

Bei der am 22. September 2003 stattgefundenen öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

– Prof. Dr. Wolfgang Arndt, Universität Mannheim
– Prof. Dr. Christian Starck, Georg-August-Universität Göttingen

– Prof. Dr. Gerhard Fetzer, Universität Hamburg
– Prof. Dr. Johanna Hey
– Prof. Dr. Stefan Homburg, Universität Hannover
– Prof. Dr. Ursula Nelles, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
– Prof. Dr. Paul Kirchhof, Forschungsstelle Bundessteuergesetzbuch der Universität Heidelberg
– Prof. Dr. Wolfram Reiß, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen
– Prof. Dr. Bernd Schünemann, Ludwig-Maximilians-Universität München
– Prof. Dr. Wolfgang Joecks, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
– Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Richter am Bundesfinanzhof
– Prof. Dr. Gerhard Dannecker, Universität Bayreuth
– Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Arnim Nack
– Oberstaatsanwalt Pollmann, Staatsanwaltschaft Bielefeld
– Oberstaatsanwalt Krück, Staatsanwaltschaft Bochum
– Bundesrechtsanwaltskammer
– Bundesverband der Deutschen Industrie
– Bundessteuerberaterkammer
– Deutsche Bundesbank
– Deutsche Steuer-Gewerkschaft
– Deutscher Anwaltverein (DAV)
– Deutscher Gewerkschaftsbund
– Deutscher Industrie- und Handelskammertag
– Deutscher Steuerberaterverband
– Dr. Hans Flick
– Ifo Institut für Wirtschaftsforschung
– Institut „Finanzen und Steuern“
– Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
– Präsidium des Bundes der Steuerzahler
– Unternehmensgrün
– Zentraler Kreditausschuss
– Zentralverband des Deutschen Handwerks
– Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

– Drucksachen 15/1521, 15/1661 –

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

– Drucksache 15/1309 –

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** verzichtet auf die Abgabe eines Votums.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP.

– Drucksache 15/470 –

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

– Drucksache 15/217 –

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

5. Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/1521, 15/1661 –

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

Junktim zwischen Amnestie und Systemwechsel bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und Beschränkung auf diesbezügliche Steuerdelikte

– Kenntnisnahme der Bemühungen der Bundesregierung zur Verbesserung der Finanzsituation der öffentlichen Haushalte durch eine Erschließung bisher nicht realisierbarer Steueransprüche des Staates durch eine zeitlich begrenzte Amnestie.

- Kritik an pauschaler Amnestierung jeder Art von Steuerhinterziehung bei Aufrechterhaltung der bisherigen Besteuerungstatbestände in der Zukunft.
- Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung in der Zukunft, die der Kapitalanlage im Inland auch steuerlich dauerhaft wieder zu größerer Attraktivität verhelfe als notwendige Voraussetzung einer rechtsstaatlichen Amnestie.
- Rechtfertigung der Strafbefreiung für in der Vergangenheit verkürzte Steuern nur bei Gewährleistung der zukünftigen Beteiligung der von der Amnestie Begünstigten an der Finanzierung der allgemeinen Lasten.

Wirkung des Gesetzentwurfs auf die Steuerpflichtigen

- Straffreiheit und finanzielle erhebliche Besserstellung des Steuerhinterziehers gegenüber dem ehrlichen Steuerzahler, auch wegen des Verzichts auf die Verzinsung. Dadurch könnten die Bürger den Eindruck gewinnen, dass sich Steuerhinterziehung lohne.
- Verzicht auf sichere Staatseinnahmen, z. B. infolge sog. Bankenverfahren, weil die Entdeckung der Tat nicht die Anwendbarkeit des Gesetzes hindere.
- Abgabe einer Erklärung nach Prüfungsbeginn könnten Außenprüfungen ins Leere laufen lassen.
- Verwendungsbeschränkung stehe im Gegensatz zu Bemühungen, Schwarzarbeit, Geldwäsche und organisierte Kriminalität zu bekämpfen.
- Strafbefreiung auch der qualifizierten Begehungsformen der banden- und gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370a AO sei nicht hinnehmbar.
- Verzicht auf weiterführende Angaben bei der Nacherklärung mache den Gesetzentwurf nicht vollziehbar. Zuordnung nacherklärter Einnahmen zu bestimmten Steuerarten oder Veranlagungszeiträumen sei nicht möglich. Die Möglichkeit des Steuerhinterziehers, diese bei einer (unvollständigen) Nacherklärung beliebig zu verwenden, um eine Nachversteuerung/Bestrafung wegen ganz anderer unrichtiger Angaben zu vermeiden, sei abzulehnen.

Haushaltsrisiken

- Zweifel an Inanspruchnahme der Amnestie, wenn der Steuerpflichtige die Versteuerung der ausländischen Kapitalerträge in Zukunft mit seinem – in der Regel hohen – Steuersatz befürchten müsse.
- Formelle Aufhebung des Vermögensteuergesetzes als vertrauensbildende Maßnahme.
- Zweifel an den von der Bundesregierung eingeplanten Mehreinnahmen in Höhe von 5 Mrd. Euro.
- Drohende Mindereinnahmen auch in späteren Haushaltsjahren wegen der fehlenden Zuordnungsmöglichkeiten der nacherklärten Einnahmen, die die Tätigkeit der Prüfungsdienste über Jahre hinaus erschwere.

6. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss hat die gleich lautenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen – Drucksachen 15/1521, 15/1661 und 15/1309 – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 15/470 – ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

Ebenfalls abgelehnt worden ist der Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/217 – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

In der Ausschussberatung haben die Koalitionsfraktionen ihren Gesetzentwurf mit der in der Praxis anzutreffenden ungleichen Beteiligung der Steuerpflichtigen an den allgemeinen Lasten begründet. Um hier Abhilfe zu schaffen, habe es zu dem von den Koalitionsfraktionen gewählten Lösungsweg einen Abwägungsprozess gegeben, in dem zwei Möglichkeiten gegenübergestellt worden seien: Entweder völliger Verzicht auf die Besteuerung über viele Jahre nicht versteuerten, umfangreichen Kapitals oder aber Steuermehreinnahmen über die Besteuerung mit einem Steuersatz von 25 Prozent. Die Koalitionsfraktionen hätten sich aus Gründen der Steuergerechtigkeit für die zweite Möglichkeit entschieden. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen laufe der Grundsatz der Steuergerechtigkeit ins Leere, wenn große Einkommen der Besteuerung in Deutschland entzogen seien, indem sie ins Ausland verbracht würden, während die in Deutschland – vor allem an der Quelle – Steuerpflichtigen voll besteuert würden. Dieses in die Zukunft gerichtete Angebot zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit sei gegenüber denjenigen, die in der Vergangenheit Steuern hinterzogen hätten, äußert fair. Gleichzeitig könne der ehrliche Steuerzahler mit dieser Regelung leben, weil die fiskalische Belastung zukünftig auf eine höhere Anzahl Steuerpflichtiger verteilt werde.

Der Durchführung des Gesetzes komme sicherlich auch die europäische Zinsrichtlinie zugute. Wichtig seien hierbei auch die zukünftig erweiterten Kontrollmöglichkeiten. Diese würden zu der gewünschten höheren Steuerehrlichkeit beitragen, was bei den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf große Zustimmung gestoßen sei. Zwar habe die Anhörung unterschiedliche Auffassungen über eine Steueramnestie deutlich werden lassen, jedoch sei der Gesetzentwurf auf Zustimmung gestoßen. Die Koalitionsfraktionen haben es dabei nicht für problematisch erachtet, dass eine Abgeltungsbesteuerung für Zinsen noch nicht zum 1. Januar 2004 eingeführt werde. Den Einwand des Bundesrates, dass auch Geldwäsche und organisierte Kriminalität amnestiert würden, haben die Koalitionsfraktionen zurückgewiesen. Die entsprechenden Gesetze kämen weiterhin zur Anwendung. Die Amnestie komme in diesen Fällen nicht zum Tragen.

Weiterhin gebiete es die Finanzlage von Bund und Ländern, unorthodoxe Wege wie eine Amnestie zu beschreiten. Eine Reihe anderer Staaten in Europa habe solche Amnestien durchgeführt, einige sogar wiederholt. In der Öffentlichkeit müsse besonders klargestellt werden, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ein einmaliges Angebot an alle bisherigen Steuerhinterzieher sei. Zudem sei zu bedenken, dass durch die Amnestie viele – Gerichte und Ermittlungsbehörden beschäftigende – Strafverfahren vermie-

den würden, die nicht nur die konkret Beschuldigten träfen, sondern auch dem Ruf Deutschlands insgesamt schadeten.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Bau einer Brücke in die Steuerehrlichkeit grundsätzlich begrüßt. Es fehle jedoch die klare Perspektive einer künftigen moderaten und verlässlichen Kapitalertragsbesteuerung. Daher lehne die Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf ab. Die von den Koalitionsfraktionen mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht werde scheitern, was umso bedauerlicher sei, da für eine Amnestie nur „ein Schuss“ zur Verfügung stehe.

In der Sachverständigenanhörung sei überaus deutlich geworden, dass Steuerunehrlichen, die in die Steuerehrlichkeit zurückkehren sollen, zuvorderst eine gewisse Sicherheit für die zukünftige Besteuerung ihres Einkommens und Vermögens zu gewährleisten sei. Der hierfür notwendige Zusammenhang zwischen der Rückkehr in die Steuerehrlichkeit und einer definitiven künftigen Kapitalertragsbesteuerung sei von allen Sachverständigen hergestellt worden. Die Bundesregierung habe dagegen die Einführung einer Abgeltungsteuer für das nächste Jahr lediglich angekündigt. Die Fraktion der CDU/CSU habe von Anfang an eine verlässliche Perspektive für die zukünftige Kapitalertragbesteuerung gefordert. Zusätzliche Unruhe gebe es auch durch die immer wieder aufkeimenden Diskussionen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer, Erhöhung der Erbschaftsteuer und Ausdehnung der Gewerbesteuer. Dies wären nicht die Rahmenbedingungen, die notwendig seien, damit möglichst viele die Brücke in die Steuerehrlichkeit beschritten, was auch zur Folge habe, dass die von der Bundesregierung eingeplanten 5 Mrd. Euro Mehreinnahmen nicht erzielt würden.

Die Fraktion der FDP zeigte sich erstaunt über die uneingeschränkte Zustimmung der Koalitionsfraktionen zu den Gesetzentwürfen. Diese sei offenbar darauf zurückzuführen, dass die Koalitionsfraktionen im Bundesrat mit einem Scheitern des Gesetzes rechnen könnten. Die Fraktion der FDP begrüße allerdings Äußerungen der Koalitionsfraktionen, die darauf schließen ließen, dass in der Zukunft ein verbesserter Gesetzentwurf vorgelegt werde. Denn auch die Fraktion der FDP begrüße grundsätzlich ein Vorhaben, mit dem versucht werde, unversteuertes Kapital der Besteuerung zuzuführen und ins Inland zurückzuholen. Jedoch sei der von der Bundesregierung gewählte Ansatz falsch, zumal die Koalitionsfraktionen in den vergangenen Jahren das Vertrauen der Bürger in eine verlässliche Finanzpolitik nachhaltig erschüttert hätten. Deshalb würden weder das Kapital zurückkehren noch die erwarteten Mehreinnahmen eintreten. Die Koalitionsfraktionen hielten vor allem deshalb an dem Gesetzentwurf fest, da die Einnahmen hieraus als „Potemkinsches Dorf“ für den Haushalt 2004 herhalten müssten. Aus diesen Gründen lehne die Fraktion der FDP die Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung ab.

Zu ihrem eigenen Gesetzentwurf auf Drucksache 15/470 und zu ihrem Antrag auf Drucksache 15/217 hat die Fraktion der FDP zum einen auf die Unterschiede zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen hingewiesen. Dazu gehöre insbesondere, dass die Nachermittlung nicht gezahlter Steuern unterbleiben müsse. Kein Steuerpflichtiger werde sich der Gefahr aussetzen, dass für zehn Jahre die einzelnen Tatbestände nachermittelt würden, zumal bei nicht gezahlten Steuern erfahrungsgemäß auch keine Buchführung vorliege. Gleichzeitig mit einer Amnestie müsse die Zinsbesteuerung einfach und mit einem niedrigen Satz geregelt werden. Zudem sei die Vermögensteuer, am besten im Verfassungsrecht, endgültig abzuschaffen. Die Diskussion über eine Anhebung der Erbschaftsteuer über das hinaus, was das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich beschließe, sei einzustellen und schließlich sei die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Sozialversicherungspflicht auszuschließen.

Berlin, den 13. Oktober 2003

Gabriele Frechen	**Heinz Seiffert**
Berichterstatterin	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333